

# Gemeinde Wennigsen (Deister)

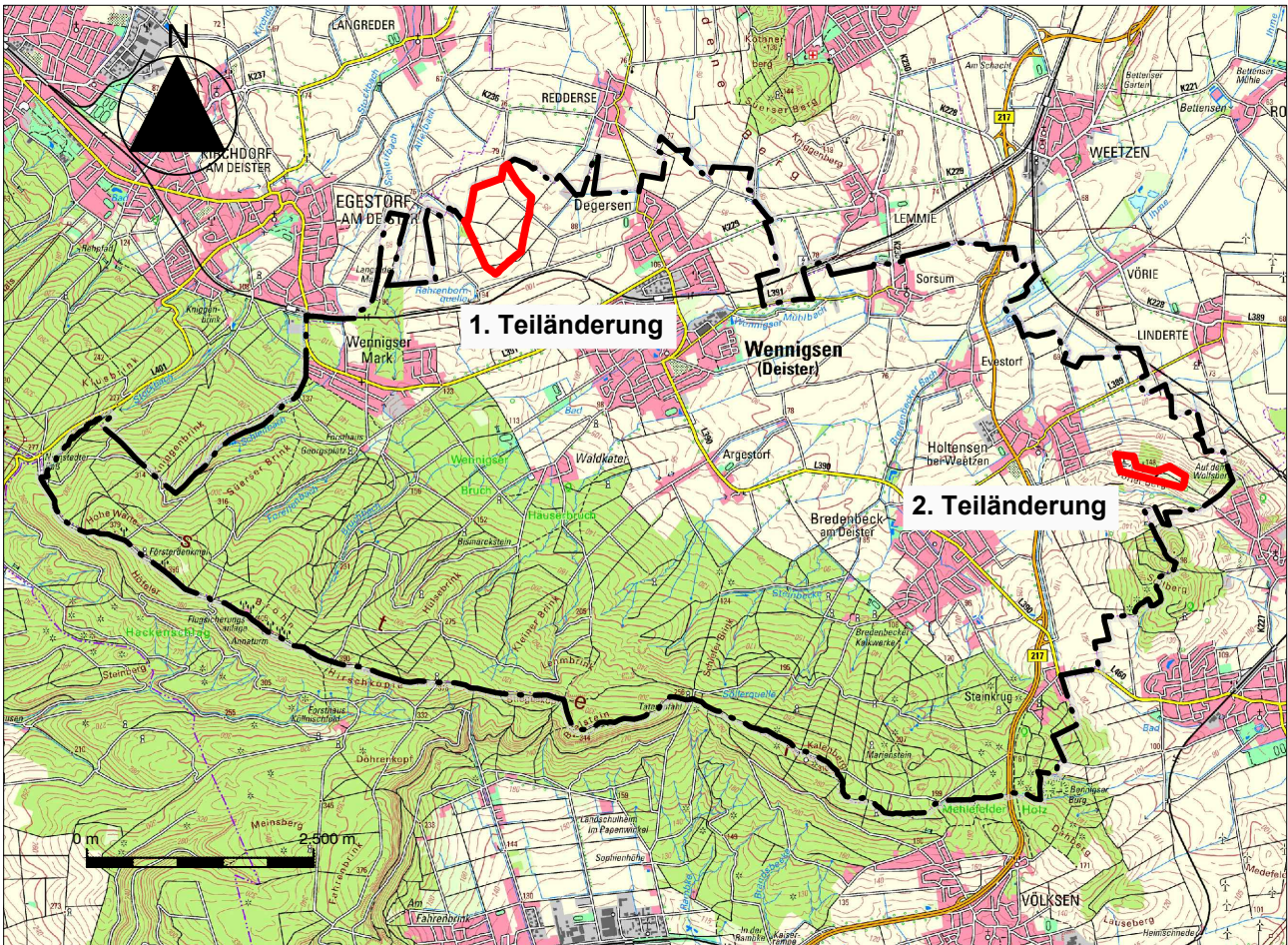


## 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen)

Maßstab 1 : 10.000

- beglaubigte Abschrift \* -

\* unter Berücksichtigung der Auflagen der Genehmigungsverfügung vom 21.11.2023 (Az.: 61.03 - 21101 - 2/20 - 13/23) (s. S. 4, 5 und 8)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ausgearbeitet im Mai 2023:

**pu** Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12  
30159 Hannover  
Tel. 0511/51949780

Susanne Vogel

Architektin  
Bauleitplanung

Gretchenstr. 35  
30161 Hannover  
Tel.: 0511 - 394 61 68

Internet: [www.planungsbuero-vogel.de](http://www.planungsbuero-vogel.de)  
E-Mail: [vogel@planungsbuero-vogel.de](mailto:vogel@planungsbuero-vogel.de)

# Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Wennigsen (Deister)

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen)

<b>Präambel und Ausfertigung</b> .....	<b>3</b>
<b>Planzeichnung</b>	
Blatt 1: 1. Teiländerung „Windpark Wennigsen“ .....	<b>4</b>
Blatt 2: 2. Teiländerung „Vörrier Berg“ .....	<b>5</b>
Blatt 3: Ausschlusswirkung .....	<b>6</b>
<b>Textliche Darstellungen</b> .....	<b>7</b>
<b>Verfahrensvermerke</b> .....	<b>9</b>

# PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des BAUGESETZBUCHES (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl, S. 588), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) diese 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen), bestehend aus der Planzeichnung (3 Blätter) und den textlichen Darstellungen sowie die Begründung (Teil I und II) beschlossen.

Wennigsen (Deister), den 29.06.2023

Siegel

gez. Klokemann

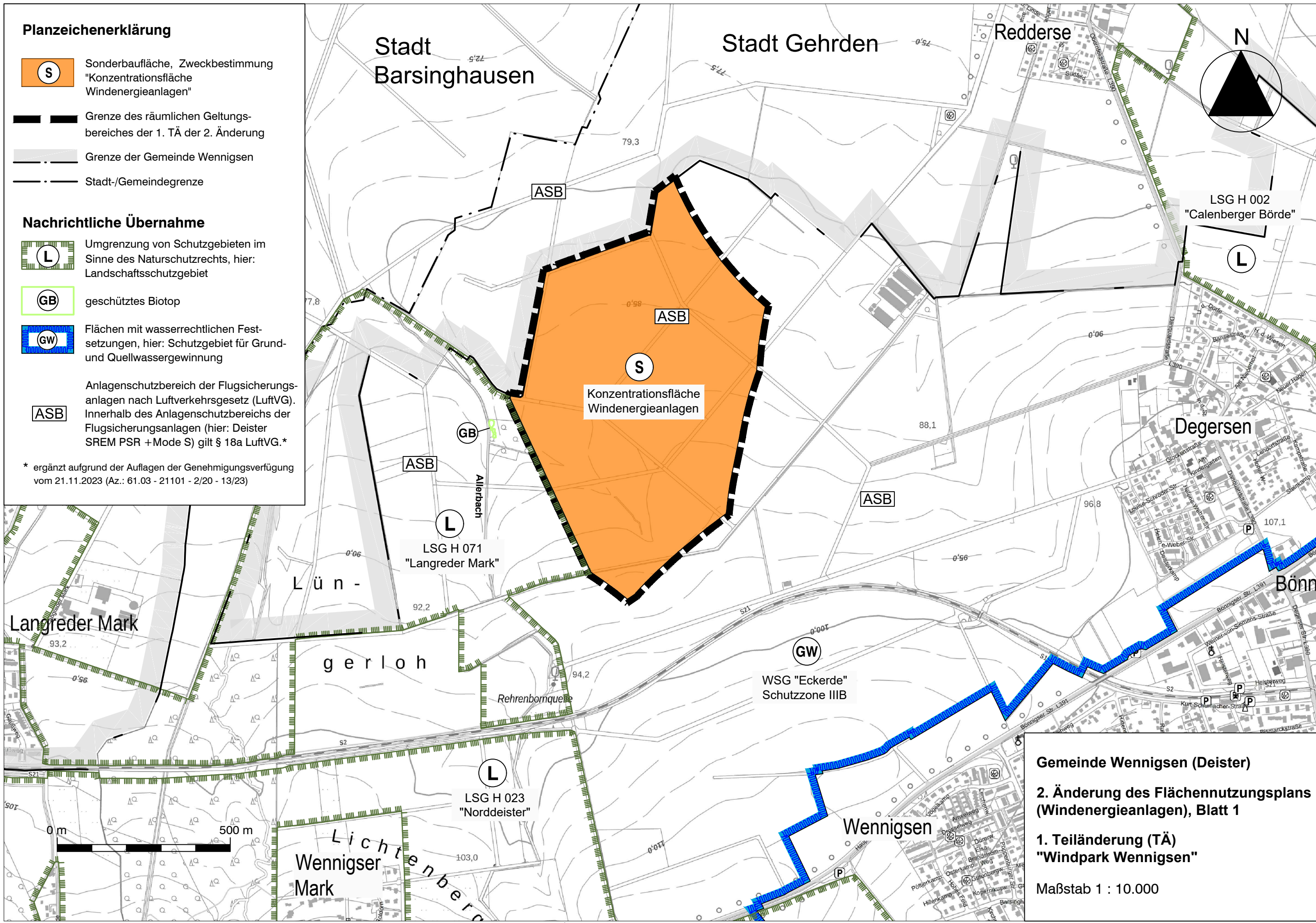
---

Bürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wennigsen (Windenergieanlagen) gelten außer den in der Präambel genannten folgende Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), und
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).



**Planzeichenerklärung**

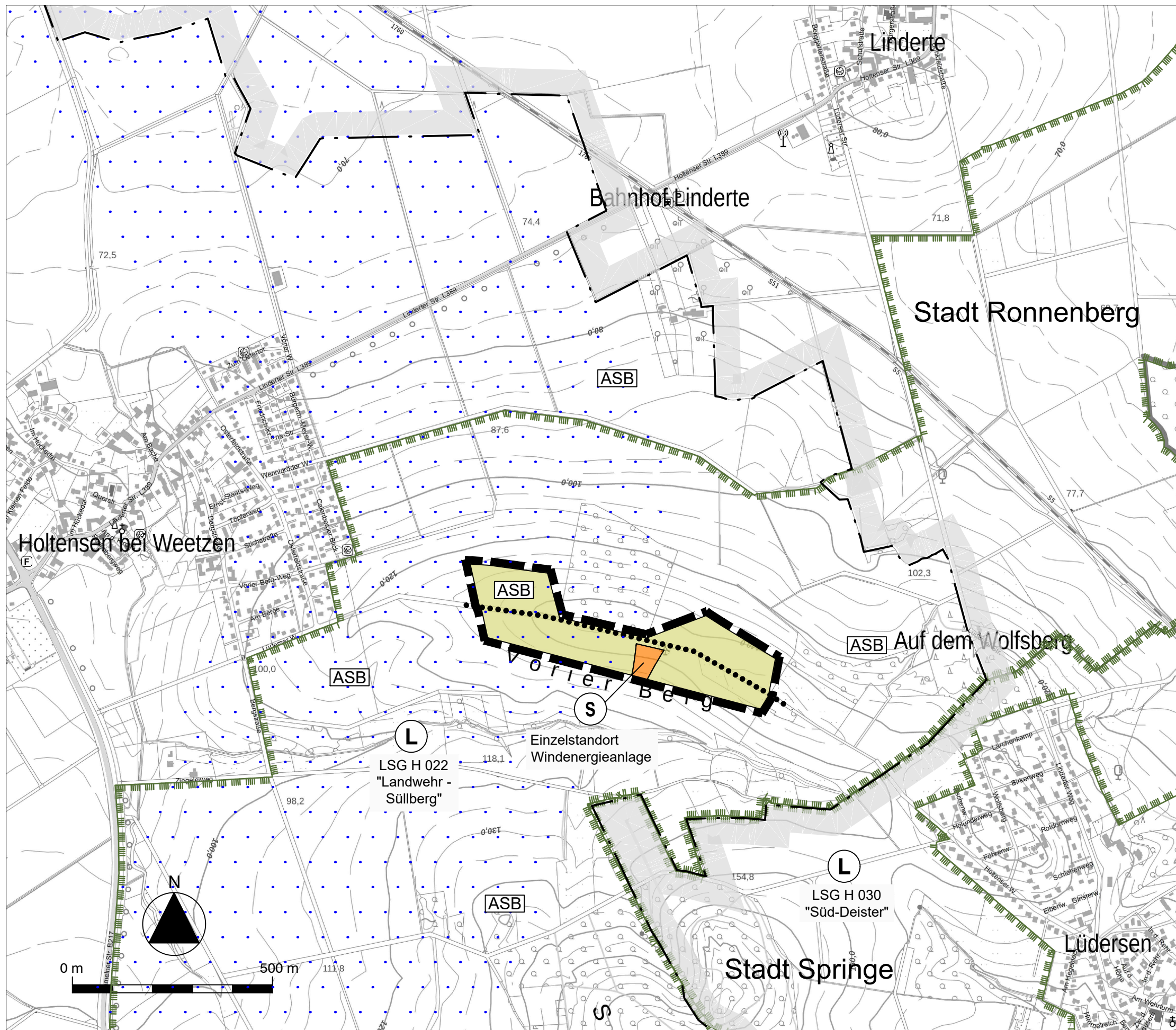
- S Sonderbaufläche, Zweckbestimmung "Konzentrationsfläche Windenergieanlagen"
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. TÄ der 2. Änderung
- Grenze der Gemeinde Wennigsen
- Stadt-/Gemeindegrenze

**Nachrichtliche Übernahme**


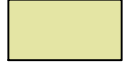




- L Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Landschaftsschutzgebiet
- GB geschütztes Biotop
- GW Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- ASB Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlagen nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Flugsicherungsanlagen (hier: Deister SREM PSR + Mode S) gilt § 18a LuftVG.\*

\* ergänzt aufgrund der Auflagen der Genehmigungsverfügung vom 21.11.2023 (Az.: 61.03 - 21101 - 2/20 - 13/23)



**Gemeinde Wennigsen (Deister)**  
**2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen), Blatt 1**  
**1. Teiländerung (TÄ)**  
**"Windpark Wennigsen"**  
 Maßstab 1 : 10.000




**Planzeichenerklärung**

-  Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: Einzelstandort Windenergieanlage
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Hauptwanderwege
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. TÄ der 2. Änderung
-  Grenze der Gemeinde Wennigsen
-  Stadt-/Gemeindegrenze

**Nachrichtliche Übernahme**

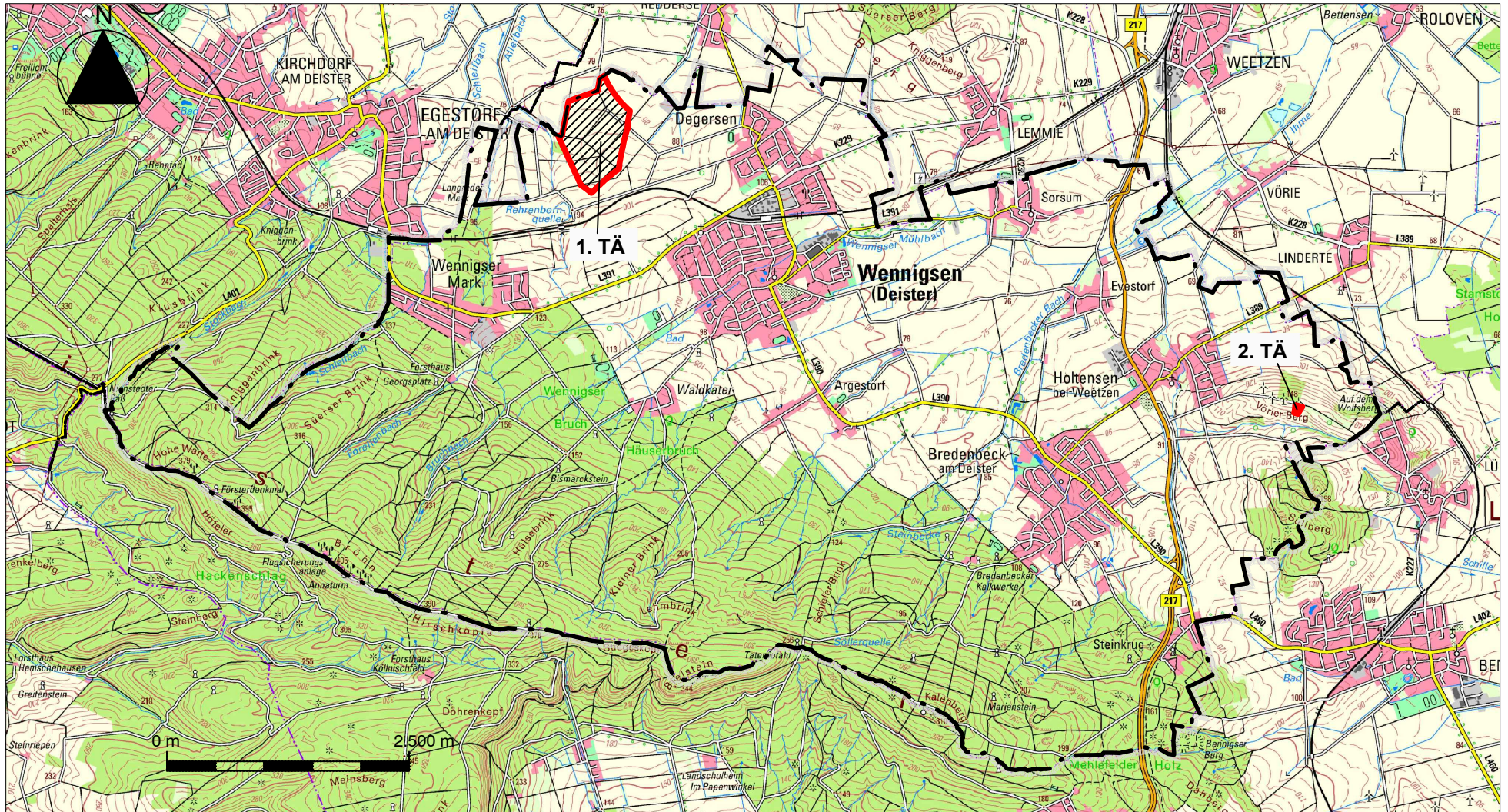
-  Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Landschaftsschutzgebiet
-  Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlagen nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Flugsicherungsanlagen (hier: Deister SREM PSR + Mode S) gilt § 18a LuftVG.\*

**Vermerke**

-  Trassenkorridor Planfeststellungsverfahren SuedLink (Abschnitt B2) Stand: 29.11.2022

\* ergänzt aufgrund der Auflagen der Genehmigungsverfügung vom 21.11.2023 (Az.: 61.03 - 21101 - 2/20 - 13/23)

**Gemeinde Wennigsen (Deister)**  
**2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen), Blatt 2**  
**2. Teiländerung (TÄ) "Vörier Berg"**  
 Maßstab 1 : 10.000



Gemeinde Wennigsen (Deister)

2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen)

Blatt 3: **Ausschlusswirkung** Vgl. § 4 der textlichen Darstellungen!



Grenze des Gemeindegebiets



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Sonderbauflächen der 1. und 2. Teiländerung (TÄ)

# TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

## § 1

### **Sonderbauflächen „Konzentrationsfläche Windenergieanlagen“**

1. Die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergieanlagen“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen, notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
2. In den dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergieanlagen“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

## § 2

### **Sonderbauflächen „Einzelstandort Windenergieanlage“**

1. Die mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Einzelstandort Windenergieanlage“ sind für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: eine Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen, notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
2. In den dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Einzelstandort Windenergieanlage“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

## § 3

### **Rotor-out-Regelung**

Für die Errichtung von Windenergieanlagen gilt die sogenannte „Rotor-out-Regelung“. Das heißt, die Rotorblätter der Windenergieanlagen müssen **nicht** innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen.

## § 4

### **Ausschlusswirkung**

Außerhalb der dargestellten „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergieanlagen“ bzw. „Einzelstandort Windenergieanlage“ stehen der Errichtung von Windenergieanlagen (Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) öffentliche Belange in der Regel entgegen (Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

## § 5

### **Ausnahme von der Ausschlusswirkung**

Die Ausschlusswirkung erfasst grundsätzlich auch Kleinwindenergieanlagen. Als Kleinwindenergieanlagen gelten Windenergieanlagen mit einer Anlagengesamthöhe von bis zu 50 m (Mastfuß bis Rotorblattspitze bei senkrecht nach oben gestelltem Rotorblatt).

## **Fortsetzung: TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**

Die Ausschlusswirkung soll ausnahmsweise nicht für Kleinwindenergieanlagen gelten, wenn sie der Eigenversorgung von rechtmäßig im Außenbereich befindlichen Vorhaben dienen und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Eigenversorgung liegt vor, wenn im Jahresmittel 51 % des erzeugten Stroms für die Eigenversorgung verwendet werden.

### **Nachrichtliche Übernahmen\***

(\* Ergänzung aufgrund der Auflagen der Genehmigungsverfügung vom 21.11.2023; Az.: 61.03 - 21101 - 2/20 - 13/23)

#### **Richtfunktrassen**

Innerhalb der Sonderbaufläche der 1. Teiländerung verläuft derzeit eine Richtfunkverbindung (vgl. Begründung, Teil 1, S. 64-65).



# VERFAHRENSVERMERKE

## Planunterlage

Planunterlage: Rasterdaten der Amtlichen Präsentation 1 : 10.000 (AP10)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover

## Planverfasserin

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) der Gemeinde Wennigsen (Deister) und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Mai 2023

gez. Vogel

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seine Sitzung am 16.08.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

## Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Bekanntmachung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am 21.07.2022. Im Anschluss erfolgte die Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom 26.07.2022 bis einschließlich 09.09.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.07.2022 mit einer Frist zur Äußerung bis zum 09.09.2022.

## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.03.2023 und 29.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen), die Begründung dazu und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben von Montag, den 03. April 2023 bis einschließlich Mittwoch, den 10. Mai 2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.03.2023 und 19.04.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich in das Internet eingestellt.

## Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) nebst Begründung beschlossen.

Wennigsen (Deister), den 29.06.2023

Der Bürgermeister

Siegel

gez. Klokemann

## Genehmigung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) der Gemeinde Wennigsen (Deister) ist mit Verfügung (Az.: 61.03 – 21101 - 2/20 - 13/23) vom heutigen Tage unter Auflagen ~~/ mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch \_\_\_\_\_ kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 21.11.2023

Region Hannover

Siegel

Der Regionspräsident

Im Auftrage

gez. Möller

## Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beigetreten.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Wennigsen (Deister), den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

## Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.11.2023 in der Calenberger Zeitung bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) ist damit am 30.11.2023 wirksam geworden.

Wennigsen (Deister), den 06.12.2023

Der Bürgermeister

Siegel

i. A. gez. Albrecht

## Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Wennigsen (Deister), den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

## BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergieanlagen) der Gemeinde Wennigsen (Deister) mit der Urschrift wird beglaubigt.

Wennigsen (Deister), den 11.12.2023

Der Bürgermeister



i. A.  
Albrecht